

Gemeindeleben unter Corona-Bedingungen 2021

Merkblatt „Inzidenzstufe 1“



Evangelische
Kirchengemeinde
Wesseling

für Leitende von Gruppen, Kreisen und Gottesdiensten

Grundsätzliches:

Die Inzidenzstufe 1 liegt vor bei einer 7-Tages-Inzidenz von höchstens 35.

Zulässige Treffen

Es dürfen sich bis zu 100 Personen treffen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen. Vollständig immunisierte Personen dürfen zusätzlich teilnehmen.

Maskenpflicht

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausnahme besteht bei festen Sitzplätzen mit einfacher Kontaktnachverfolgung und beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Gottesdienste

Outdoor: Bei Inzidenzstufe 1 entfällt die Maskenpflicht im Freien. Der Gemeindegesang ist ohne Maske erlaubt, wenn alle Personen einen Abstand von 2m zu allen anderen Personen anderer Haushalte einhalten.

Indoor: Es gilt eine Maskenpflicht mit medizinischen Masken. Der Gemeindegesang ist erlaubt, wenn

- alle Teilnehmenden über einen negativen Test verfügen
- **oder** alle Teilnehmenden statt der medizinischen Maske eine Atemschutzmaske (z.B. FFP2) tragen
- **oder** der Abstand von 2m zu allen Personen anderer Haushalte eingehalten wird. Die Raumfläche ist dabei auf eine Person pro 10qm begrenzt.

In jedem Gottesdienst ist eine einfache Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, also die Erhebung von Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

Die Daten der Besuchenden müssen für vier Wochen aufbewahrt werden. Ein Negativtestnachweis ist für Gottesdienste nicht erforderlich.

Gruppen / Kreise

Bei Inzidenzstufe 1 sind in geschlossenen Räumen Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen erlaubt, wenn die Teilnehmenden über einen negativen Test verfügen **und** eine besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Für jeden Raum in unseren Gebäuden haben wir eine maximale Anzahl von Personen festgelegt, die sich zur gleichen Zeit darin aufhalten dürfen. Hier sind ständige Abstandsregeln einzuhalten.

Die maximale Anzahl an Personen in einem Raum gilt unabhängig von der Immunisierung.

Masken / Abstand / Lüftung

Wenn Ihre Gruppenmitglieder sich durch die Räumlichkeiten bewegen, ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Auf dem Sitzplatz kann er abgenommen werden.

In jeder Situation ist darauf zu achten, dass ein Abstand zwischen den Teilnehmern von 1,5m eingehalten wird. Das gilt insbesondere für den Abstand zwischen den Sitzplätzen.

Bitte sorgen Sie durchgehend für eine gute Durchlüftung.

Musik / Musikunterricht

Chor- und Musikensembles

Chorgesang und kirchenmusikalische Gestaltung durch Musikensembles und Bläserchöre sind unter Einhaltung entsprechender Abstandsregeln (mindestens 2m untereinander und zu anderen Personen) und in begrenzter Anzahl der Akteure möglich.

Musikunterricht ist mit bis zu 50 Personen mit Negativtestnachweis **und** sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit in der Kirche erlaubt.

Speisen und Getränke

Outdoor: Bei einer einfachen Rückverfolgbarkeit (Anwesenheitsliste) dürfen Speisen und Getränke konsumiert werden.

Indoor: Bei einer besonderen Rückverfolgbarkeit (mit Sitzplan) **und** einem negativen Testnachweis dürfen Speisen und Getränke konsumiert werden.

Singen / Bewegungsaktivitäten

In geschlossenen Räumen ist das Singen mit FFP2-Maske möglich. Bewegungsaktivitäten sollten mit Maske durchgeführt werden. Draußen sind Gesang und Bewegungsaktivitäten ohne Maske möglich. In jedem Fall muss der Mindestabstand von 2m zur nächsten Person eingehalten werden.

Gleichstellung

Wenn für ein Treffen ein negativer Testnachweis erforderlich ist, ist dieser durch einen Impfnachweis oder einen Nachweis über die Genesung gleichzustellen.

Dokumentation

Bei allen Veranstaltungen ist die Teilnahme zu dokumentieren. Notwendige Unterlagen werden von den Küstern zur Verfügung gestellt.

Teilnehmende werden gebeten, darauf ihren Namen und ihre Kontaktdaten zu

notieren. Die Unterlagen werden von der Gruppenleitung eingesammelt und in einen verschlossenen Umschlag in den Briefkasten des BZ oder des Gemeindebüros geworfen. Auf dem Umschlag ist durch die Leiterin oder den Leiter zu vermerken:

- Name der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung

Getestet / geimpft / genesen

Eine Person gilt als getestet, wenn ein zugelassener medizinischer Test, der zu Beginn der Veranstaltung max. 48 Stunden alt ist, vorgelegt werden kann. Im Handel erhältliche Selbsttests sind unter keinen Umständen als Ersatz für einen „Bürgertest“ anzusehen.

Als geimpft gilt eine Person, deren letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage her ist.

Als genesen gilt eine Person, deren positiver PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber 180 Tage alt ist.

Verantwortung

Verantwortlich für die Einhaltung der Regeln dieses Merkblattes sind die jeweiligen Gruppenleitenden.

Herausgeber:

Evangelische Kirchengemeinde Wesseling
Kronenweg 67
50389 Wesseling

Tel.: 02236 / 495 80
wesseling@ekir.de

Stand: 01. Juli 2021